

Wien, am 14. Mai 2020

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Bundesminister Mag. Gernot Blümel

Per E-Mail: buergerservice@bmf.gv.at

Klarstellung zur Steuerfreiheit von Essensbons bei Homeoffice

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Im Zuge der Corona-Krise hat sich der Arbeitsalltag vieler ÖsterreicherInnen ins Homeoffice verlagert. Diese Umstellung brachte auch so manche rechtliche Fragestellungen mit sich. So wurde nun zum Beispiel das Homeoffice im Anwendungsbereich des ASVG als Arbeitsstätte definiert und somit der Unfallversicherungsschutz auf diesen Bereich ausgedehnt.

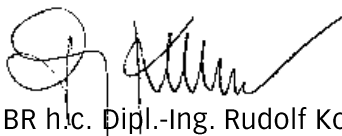
In § 3 Abs 1 Z 17 EStG ist festgehalten, dass Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von EUR 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei bleiben, wenn die **Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation** eingelöst werden können. Die Speisen dürfen also nicht mit nach Hause genommen werden.

Der Begriff „Arbeitsplatz“ ist im EStG jedoch leider nicht genauer definiert und somit ist unklar, ob MitarbeiterInnen im Homeoffice für Essenslieferungen diese Gutscheine einlösen können oder nicht.

Wir ersuchen daher höflichst um Klarstellung dahingehend, dass auch der Homeoffice-Platz als Arbeitsplatz im Sinn der oben genannten Bestimmung zu sehen ist (analog zum ASVG).

Die Klarstellung liegt nicht nur im Interesse der vielen ÖsterreicherInnen die sich derzeit im Homeoffice befinden, sondern auch im Interesse der vielen Gastwirte, welche zurzeit besonders unterstützt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident

Ergeht in Kenntnis an:
Abg. z. NR Karlheinz Kopf